

Dr. Alexander Unzicker

München, den 03.11.24

XXXX
XXXX
XXXX
XXXX

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Per Telefax +49 721 9101-382

AZ: **BvR 1293/24**

Ergänzung zur Verfassungsbeschwerde Dr. Alexander Unzicker vom 12.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache trage ich wegen außerordentlicher Vorkommnisse erneut ergänzend vor:

I. Deutsche Soldaten in der Ukraine im Rahmen der NSATU-Mission

Nach Recherchen des Magazins *Business Insider* befanden sich deutsche Soldaten im Rahmen der NSATU-Mission in Kiew.¹ Der Bericht ist mit einem Foto illustriert, in dem eine Soldat mit deutschen Hoheitsabzeichen dem ukrainischen Präsidenten Selenskyi die Hand schüttelt. Allem Anschein nach und jedenfalls bis zu einer gegenteiligen Einlassung der Antragsgegnerin muss dies daher als zutreffend erachtet werden. Der Vorgang hat bereits am 28.10.24 zu einer kleinen Anfrage von Abgeordneten an die Bundesregierung geführt.² Ein Teil der darin enthaltenen Fragen sind von offenkundiger Relevanz für die vorliegende Beschwerde. Insbesondere müsste die Antragsgegnerin dartun, ob

- Soldaten der Bundeswehr sich in der Ukraine aufhalten bzw. aufhielten
- dies mit Wissen der Bundesregierung und auf welchen Befehl hin erfolgte
- die dadurch entstehenden Gefahren einer deutschen Kriegsbeteiligung evaluiert wurden.

In jedem Fall unterstreicht der Vorfall schon jetzt das vom Beschwerdeführer genannte Eskalationspotenzial einer deutschen NSATU-Beteiligung. Zudem würde ein bestätigter Aufenthalt deutscher Soldaten im Kriegsgebiet für sich einen verfassungswidrigen Vorgang darstellen, der, da er als Kriegseintritt interpretierbar ist, unmittelbar Leib und Leben aller deutschen Staatsbürger gefährdet. Eine sofortige Suspendierung der NSATU-Teilnahme, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ist daher unabdingbar.

Anders als verschiedentlich von Völkerrechtlern vorgebracht³ richtet sich die Zulässigkeit einer deutschen Kriegsbeteiligung nicht nach dem Völkerrecht, sondern nach deutschem Verfassungsrecht (vgl. 3.3 und 3.4 der Beschwerde). Art 87a GG III verbietet explizit einen Einsatz der Bundeswehr, der mutmaßlich in der Ukraine bereits stattgefunden hat.

Hochachtungsvoll
Dr. Alexander Unzicker

¹ <https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/nato-deutsche-soldaten-berieten-in-kiew-heikles-militaer-geheimnis/>

² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/135/2013533.pdf>

³ Zitiert z.B. im Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes WD 2 - 3000 - 023/23 v. 21.06.23